Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

10.03.1964 - Nr. 12 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 12

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. März 1964

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloß in ihrer Sitzung am 26. Februar 1964 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 85) in erster Lesung und überwies den Gesetzentwurf an die Deputation für Wirtschaft zur Beratung und Berichterstattung bis zum 6. März 1964. Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 6. März 1964 den Gesetzentwurf beraten und erstattet den nachfolgenden Bericht, **den der Senat der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zuleitet.**

Bericht der Deputation

Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 6. März 1964 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen (ArbnKG) vom 3. Juli 1956 (Brem. GBl. S. 79) beraten und dem Gesetzentwurf bei einer Stimmenthaltung mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. den § 14 des Gesetzentwurfs redaktionell wie folgt zu fassen:

   Ersatz von Mitgliedern der Vollversammlung

   (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Vollversammlung die Wahl ab oder scheidet es während der Wahlperiode aus der Vollversammlung aus, so tritt an seine Stelle das für ihn gewählte erste Ersatzmitglied; scheidet auch dieses aus, so tritt das zweite Ersatzmitglied ein.

   (2) Kann durch Nachrücken der Ersatzmitglieder gemäß Absatz 1 ein Sitz nicht mehr besetzt werden, so hat die Organisation, der der Sitz bei der Wahl zugefallen war, nach Aufforderung durch den Vorstand der Kammer innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen.

   (3) Erfüllt der nach Absatz 2 Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 10, so stellt die Vollversammlung fest, daß er Mitglied geworden ist.

   (4) Wird kein Nachfolger gemäß Absatz 2 vorgeschlagen oder gemäß Absatz 3 ernannt, so beruft ihn die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der wählbaren Personen.

2. in § 8 Absatz 2 Zeile 1 in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 1 hinter die Wörter

   „Wahlvorschläge von Gewerkschaften"

   die Wörter

   „sowie von Berufsvereinigungen von Arbeitnehmern"

   einzufügen.

Der Vorsitzer: Eggers — Der Sprecher: Böhrnsen

Carl Schünemann Bremen